

CONSUETUDINES CANONICORUM REGULARIUM RODENSES. Die Lebensordnung des Regularkanonikerstiftes Klostersath, lateinisch/deutsch, Text erstellt von *Stefan Weinfurter*, übersetzt und eingeleitet von *Helmut Deutz* (Fontes Christiani 11.1/2). Freiburg: Herder 1993. 570 S.

Unter *Consuetudines* versteht man schriftliche Sammlungen monastischer ‚Gewohnheiten‘. In der ursprünglichen Regel des Ordensstifters, z. B. der *Regula Benedicti*, konnten nicht alle Details der Lebensordnung festgelegt werden, andererseits bedurfte es der Anpassung an die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse. Diese Aufgabe übernahmen im Laufe der Zeit die *Consuetudines* der einzelnen Orden, im 10./11. Jahrhundert die der Benediktiner, im 11./12. die der Karthäuser, Zisterzienser und Regularkanoniker. Die hier erstmals in deutscher Übersetzung vorliegenden *Consuetudines* des Regularkanonikerstiftes Klostersath (seit dem 17. Jh. Rolduc) in der holländischen Provinz Limburg sind nach der neueren Forschung das Werk ihres aus dem Regularkanonikerstift Rottenbuch stammenden ersten Abtes Richer, der in der ursprünglich eremitischen Gemeinschaft zunächst die mildere Augustinus-Regel des *Praeceptum*, dann etwa im Jahre 1119 eine an die strengere Augustinus-Regel des *Ordo monasterii* angepaßte Lebensordnung einführt. Die zunächst für das Regularkanonikerstift Klostersath von Abt Richer ausgearbeiteten *Consuetudines* wurden jedoch sehr früh schon von anderen Niederlassungen der Regularkanoniker, so in der Kirchenprovinz Salzburg, übernommen. Ihre Eigenart im Vergleich zu anderen *Consuetudines* besteht darin, daß die Bräuche nicht bloß zusammengestellt werden, sondern „in das Gefüge der Bestimmungen und Vorschriften ... ungewöhnlich lange belehrende und begründende Ausführungen über die Liturgie, das Schweigen, das Fasten und die Abstinenz, die Handarbeit, die Zulassung der Novizen sowie Titel und Amt des Abtes“ einbezogen sind (14). Damit stellen die genannten *Consuetudines* „eine der wesentlichen Ausprägungen der *canonica religio*, der geistlichen Lebensweise der Regularkanoniker, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts“ dar (16). Zur Eigenart der Klostersather *Consuetudines* gehört das besondere Verhältnis, in dem sie zu den beiden Augustinus-Regeln des *Praeceptum* und des *Ordo monasterii* stehen. Sie stellen weniger eine Interpretation oder Ergänzung oder Anpassung an neue örtliche oder zeitliche Gegebenheiten der beiden Augustinus-Regeln dar. „Vielmehr wollen sie weithin eher umgekehrt von den zitierten Textstellen des Augustinus her die für die Lebensweise der Regularkanoniker am Ort zusammengestellten Bestimmungen interpretierend bestätigen und vertiefen sowie zugleich die Sinnerschließung der entlehnten und der neu vorgeschriebenen Anweisungen auf den Geist der beiden Regeln des Augustinus gründen“ (41). – Gegliedert sind die vorliegenden *Consuetudines* in vier Hauptteile. Der erste enthält die Ordnung des Tagesablaufs, der zweite die jahreszeitlich wechselnden Vorschriften, der dritte die gleichbleibenden Bestimmungen, der vierte bezieht sich auf die Amtsträger, hauptsächlich die Wahl des Abtes. Gleich das erste Kap. des ersten Teils führt mit einer Konkretheit mittelalterliches Ordensleben vor Augen, wie es kaum anschaulicher sein könnte: „Wenn also (die Brüder) zu den Nokturnen im Dormitorium die Glocke zum Aufstehen gehört haben, soll ein jeder die Schläfrigkeit von sich abschütteln, sich mit gebührender Schnelligkeit erheben und sich nach der Gewohnheit ankleiden.“ Dabei sind Psalmverse zu beten und „das folgende Gebet, das unser seliger Vater Augustinus zusammengestellt hat: ... Erhöre mich Armen, der in dieser Finsternis zittert (!), gewähre mir Dein Licht vom Himmel ... (Soliloquien 2, 5, 9) ...“. Darauf deckt er sein Bett ordentlich auf und kümmert sich darum, wenn es nötig ist, die beiden Brüder, die in den benachbarten Betten schlafen, mit einem angemessenen Geräusch aufzuwecken ...“ (113). In dieser Konkretheit geht es gute 200 Seiten lang weiter über alles, was den Alltag, den Feiertag der ‚Brüder‘ ausmacht. Leibhaftig steht uns das Mittelalter mit seinen rohen und heute unmenschlich erscheinenden Sitten, mit seiner tiefen Humanität und Christlichkeit auf fast allen Seiten vor Augen. – Kenntnisreiche Anmerkungen erleichtern außerordentlich die Lektüre dieses Quellentextes, auch die Einleitung mit Ausführungen über den Forschungsstand bezüglich der vorliegenden *Consuetudines*, die Anfänge des Regularkanonikerstiftes Klostersath, die *Consuetudines* selber (Verhältnis zu den beiden Augustinus-Regeln, Gliederung, Eigenständigkeit, geforderte geistliche Grundhaltungen,

die Askese, Schuld und Strafe, die *vita communis*, Abt Richer usw.) stellen eine große Hilfe zum näheren Verständnis des Textes dar. Beigegeben sind den in der Reihe üblichen Indices usw. die Initien der über die *Consuetudines* verstreuten genau 50 Oratio-nes zu den verschiedensten Gelegenheiten, darunter allein vier Gebete zur täglichen Verehrung der Heiligen Dreifaltigkeit. „Die Verehrung der Dreifaltigkeit ist auffallen-des Eigengut der *Cons. rod*“ (132, Anm. 17). – Der ‚Dictionnaire de Spiritualité‘ hat Abt Richer leider keine Notiz gewidmet, es ist zu hoffen, daß das neue ‚Lexikon für Theologie und Kirche‘ diesen „bedeutenden Lehrer der *vita canonica*“ nicht ebenfalls übersieht, sondern ihm den ihm gebührenden Platz einräumt. H. J. SIEBEN S. J.

ANGENENDT, ARNOLD, *Heilige und Reliquien*. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart. München: Beck 1994. 470 S. (mit Anmerkungen, Quellen- und Lit.verz. und Register, 353 S. Text).

Aufgrund eigener Forschungen, aber auch unter Mithilfe der Mitglieder seines Doktoranden-Kolloquiums legt der Autor hier eine lesenswerte Gesamtdarstellung der christlichen Heiligen- und Reliquienverehrung und der wichtigsten mit ihr zusammenhängenden Ideale, Vorstellungen und Frömmigkeitsformen dar. Ein besonderer Vorzug dieser auch leicht lesbaren und auf unnötige Breite verzichtenden, doch immer wieder interessante Quellenzitate bietenden Darstellung ist dabei ihre religionsgeschichtliche und völkerkundliche Perspektive. Weit über theologische und historische Literatur hinaus erweist der Autor seine Kenntnis philosophischer, soziologischer, ethnologischer, religionshistorischer und nicht zuletzt literarischer Werke (das Literaturverzeichnis umfaßt allein 39 Seiten!); und diese Perspektiven verleihen der Darstellung einen Reichtum und einen Sinn für die Weite menschlicher Erfahrung, der gerade für dieses komplexe und moderner Rationalität kaum mehr zugängliche Thema unschätzbar ist.

Der erste Teil, der zeitlich bis zum Spätmittelalter reicht, ist thematisch-struktural gegliedert. Denn bis dahin haben wir es mit Entfaltung und Anreicherung des neutestamentlichen Grundbestandes, bzw. mit seiner „Auffüllung“ durch die archaisch-religiösen Grundgestalten (vgl. 348 f.) zu tun; dabei ist der entscheidende Hintergrund gerade der Schritt zur Agrargesellschaft, für deren religiöse Grundbedürfnisse das Christentum als städtische, ethisch-personale Buchreligion zunächst „zu wenig“ bot (12 f.). In Kapiteln wie „Askese und Entsagung“ (55–68), „Der Gottmensch“ (69–88), „Die Guten“ und die „Besseren“ (89–101), „Die Doppelexistenz: im Himmel und auf Erden“ (102–122), „Ort und Zeit“ (123–137), „Die Hagiographie“ (138–148), „Die Reliquien“ (149–166), „Erhoben zur Ehre der Altäre“ (167–182), „Statue und Bild“ (183–189), „Der Patronat“ (190–206), „Dank und Dornen“ (207–213) und „Die Sonderfälle“ (214–229) werden, von der Kanonisation bis zu heiligen Bildern, Wallfahrten und Bruderschaften, alle wichtigen Aspekte mit ihrer Entwicklung und Veränderung im Laufe der Zeiten in übersichtlicher Weise behandelt. – Als Kern gerade der mittelalterlichen Heiligenverehrung, vom Autor selbst in seinen Beiträgen über das „Corpus incorruptum“ herausgestellt, erweist sich dabei die „Realpräsenz“ des Heiligen in seinem Grab, die ihrerseits in der – erst in der Aufklärung definitiv überwundenen – Vorstellung von der immer noch gegebenen Gegenwart der Toten in ihrem Leichnam wurzelt (111–115). Daraus resultiert die zunächst gegebene Ortsgebundenheit der irdischen Wirksamkeit des Heiligen (128), was wiederum den Kern der Wallfahrt bildet: denn an seinem Grabe und nirgendwo anders ist der Heilige mächtig (132 f.). Von der Rolle der Heiligen als Garanten (und gegebenenfalls Rächer) der Eide (etwa in der Gottesfriedensbewegung) bis zu ihrer Rolle als Rechtssubjekte und bis zur realen Gegenwart Petri im römischen Sitz und in seinem Stellvertreter hängt alles engstens mit dieser Realpräsenz zusammen. In diesem Zusammenhang steht die eminent wichtige Leitvorstellung vom unverwesten Leib („Corpus integrum et incorruptum“) speziell bei Märtyrern und Enthaltamen (149–152), was wiederum Reliquienteilungen vor dem hohen Mittelalter zu einem Sakrilieg macht: zwar wächst die Versuchung dazu immer wieder aus einem frommen Bedürfnis; aber gegebenenfalls greift der Heilige selbst vom Himmel aus machtvoll ein (153).